

Ausbildender (Kreis, Stadt, Gemeinde)

# Berufsausbildungsvertrag für den Ausbildungsberuf Straßenwärter / Straßenwärterin

Zwischen		- Ausbilder
<i>Anschrift</i>		
und		-Auszubildende/r
<i>Name,</i>		
<i>Anschrift</i>		
<i>Geburtsdatum</i>		
<i>Name, Vorname Anschrift</i>		gesetzl. Vertreter (Vater <u>und</u> Mutter bzw. Vormund)

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf Straßenwärter/Straßenwärterin geschlossen.

Das Berufsausbildungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes vom 23.03.2005 (BBiG) und der Verordnung über die Berufsausbildung zum Straßenwärter/zur Straßenwärterin vom 11.07.2002, BGBl. I S.2604, in der jeweils geltenden Fassung, sowie nach den Tarifverträgen für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil und Besonderer Teil -, vom 13.09.2005 und den diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend nicht abweichendes bestimmt ist.

## § 1 – Ausbildungsdauer

1. **Dauer**  
Die Ausbildungszeit beträgt nach der Straßenwärterausbildungsverordnung 3 Jahre.  
  
Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_
2. **Probezeit**  
Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Die Probezeit beträgt 3 Monate. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
3. **Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**  
Besteht die/der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
4. **Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**  
Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um 1 Jahr.
5. **Übernahme**  
Ein Anspruch auf Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis nach Beendigung der Berufsausbildung besteht nicht

## § 2 - Ausbildungsstätte

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen nach § 3 Nr.4 dieses Vertrages in der Ausbildungsstätte

in

und den mit der Ausbildungsstätte üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

## § 3 – Pflichten des Ausbildenden

Der Ausbildende verpflichtet sich

1. **(Ausbildungsziel)**  
dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind, und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann. Der Ausbildungsrahmenplan ist Bestandteil des Ausbildungsvertrages

2. **(Ausbilder)**  
selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen
3. **(Ausbildungsmittel)**  
der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe, zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind
4. **(Besuch der Berufsschule und Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)**  
die/den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt für Ausbildungsmaßnahmen in überbetrieblichen Ausbildungsstätten
5. **(Berichtsheftführung)**  
der/dem Auszubildenden das Führen des Berichtsheftes während der Ausbildungszeit zu ermöglichen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen
6. **(Ausbildungsbezogene Tätigkeiten)**  
der/dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind
7. **(Sorgepflicht)**  
dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird
8. **(Ärztliche Untersuchungen)**  
von der/dem jugendlichen Auszubildenden Bescheinigungen gemäß §§ 32,33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass diese/r
  - a. vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
  - b. vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist

Der Ausbildende verpflichtet sich, vor der Einstellung der/des Auszubildenden die im Straßenunterhaltungsdienst vorgeschriebenen Vorsorgeuntersuchungen durchführen zu lassen
9. **(Ausbildungsplan)**  
unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die/den Auszubildende/n einen Ausbildungsplan zu erstellen
10. **(Eintragungsantrag)**  
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle unter Beifügung der Vertragsniederschrift und - bei Auszubildenden unter 18 Jahren - einer Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beantragen; entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes
11. **(Anmeldung zu Prüfungen)**  
die/den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen.

#### **§ 4 - Pflichten der/des Auszubildenden**

Die/Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich, insbesondere:

1. **(Lernpflicht)**  
die im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen
2. **(Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen)**  
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er nach § 3 Nr. 4 und 11 dieses Vertrages freigestellt wird
3. **(Weisungsgebundenheit)**  
den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Ausbildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden
4. **(Betriebliche und überbetriebliche Ordnung)**  
die für die jeweilige Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten
5. **(Sorgfaltspflicht)**  
Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln
6. **(Betriebsgeheimnisse)**  
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren
7. **(Berichtsheft)**  
ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen und regelmäßig vorzulegen
8. **(Benachrichtigung)**  
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm bei Arbeitsunfähigkeit spätestens nach dem dritten Kalendertag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen

## 9. (Ärztliche Untersuchungen)

soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes ärztlich

- a. vor Beginn der Ausbildung untersuchen
- b. vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.

Der/Die Auszubildende verpflichtet sich, die im Straßenunterhaltungsdienst vorgeschriebenen Vorsorgeuntersuchungen vor ihrer/ seiner Einstellung durchführen zu lassen.

## § 5 – Vergütung

(1) Der Auszubildende zahlt der/dem Auszubildenden ein monatliches Ausbildungsgeld gemäß § 8 Abs.1 Satz 1 TVAöD -Besonderer Teil BBiG-. Es beträgt zur Zeit

im ersten Ausbildungsjahr \_\_\_\_\_ Euro

im zweiten Ausbildungsjahr \_\_\_\_\_ Euro

im dritten Ausbildungsjahr \_\_\_\_\_ Euro

Das monatliche Ausbildungsentgelt ist spätestens am letzten Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat auf ein von der/dem Auszubildenden benanntes Konto im Inland überwiesen.

(2) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung erhält die/der Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung fällig.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn die/der Auszubildende ihre/seine Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließt.

## § 6 - Ausbildungszeit und Urlaub

### 1. Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit entspricht der für die Beschäftigten des Auszubildenden maßgeblichen Arbeitszeit.

Sie beträgt derzeit \_\_\_\_\_ Stunden wöchentlich.

Die tägliche Ausbildungszeit beträgt für Auszubildende unter 18 Jahren höchstens 8 Stunden.

### 2. Urlaub

Der Auszubildende gewährt der/dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch

auf \_\_\_\_\_ Arbeitstage im Jahre \_\_\_\_\_

auf \_\_\_\_\_ Arbeitstage im Jahre \_\_\_\_\_

auf \_\_\_\_\_ Arbeitstage im Jahre \_\_\_\_\_

auf \_\_\_\_\_ Arbeitstage im Jahre \_\_\_\_\_

## § 7 Kündigung

### 1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

### 2. Kündigung nach der Probezeit

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden,

- a. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b. von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen.

### 3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Nummer 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

### 4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

### 5. Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder die/der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 2 b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

## § 8 – Zeugnis

Der Ausbildende hat der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Ausbildende die Ausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der/des Auszubildenden. Auf Verlangen der/des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

## § 9 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

## § 10 – Sonstige Vereinbarungen

Änderungen des Ausbildungsvertrages und vereinbarte Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

Die/Der Auszubildende ist verpflichtet, jede Überzahlung von gleich welcher Art (Vergütung, Reisekostenerstattung usw.) unverzüglich in voller Höhe (einschließlich der darauf entfallenden Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge) zurückzuzahlen. Der Einwand des Wegfalls der Bereicherung entfällt.

## § 11 - Vertragsausfertigungen

Dieser Ausbildungsvertrag wird dreifach, bei Minderjährigen vierfach ausgefertigt. Jede Vertragspartei, die zuständige Stelle und der gesetzliche Vertreter erhalten je eine Ausfertigung.

Ort, Datum

Der Ausbildende

(Unterschrift und Stempel)

Der/Die Auszubildende

(Vor- und Zuname)

Die gesetzlichen Vertreter der/des Auszubildenden:  
(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte vermerken)

Vater

und  
Mutter

oder  
Vormund

Dieser Vertrag wurde in das Ausbildungsverzeichnis gemäß § 34 BBiG

unter der Nr.

eingetragen.

Ort, Datum

**Der Landesbetrieb Straßenbau NRW als Zuständige Stelle  
für den Ausbildungsberuf „Straßenwärter/Straßenwärterin“**

Im Auftrag

(Unterschrift)

(Siegel)